STADT HALLE (SAALE) BEBAUUNGSPLAN NR. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf "An der B6"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	RECHTSGRUNDLAGE
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauNVO
Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
GE — Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
z.B. 0,8 — Grundflächenzahl	§§ 16, 19 BauNVO
z.B. OK 116,00m NHN — Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß. in Meter über Normalhöhennull (NHN)	§§ 16, 20 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze	§§ 22, 23 BauNVO
Bereiche außerhalb der Baugrenzen, in denen Stellplätze zulässig sind	
Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
öffentliche Straßenverkehrsfläche	
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
öffentliche Parkplätze	
Einfahrtsbereich	
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und der Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen	§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB
Zweckbestimmung: Abwasser, hier: Flächen zur Rückhaltung und anteiliger Versickerung von Regenwasser	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB
P — Fläche mit Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB
Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB
AE — Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr.25b BauGB
Pflicht zur Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr.25b BauGB
Sonstige Planzeichen	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 1 Abs.4 BauNVO
15.00 — Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter	
# — Abstandsmaß parallel	
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB i.V.m. § 9 Abs.6 BauGB
unterirdisch (entsprechend Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen)	§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB
oberirdisch (entsprechend Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen)	

2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Umgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besonders belastete Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	§ 9 Abs. 5 Nr. 1 u. Abs. 6 BauGB
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
Grenze Abschlussbetriebspläne Halzwerk Bruckdorf	
RRR — Grundwassermessstelle (entsprechend Stellungnahme LMBV)	

3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

- nichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Böschung
- Zaun
- Mauer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 10/1 — Flurstücksnummer

PLANZEICHNUNG TEIL A

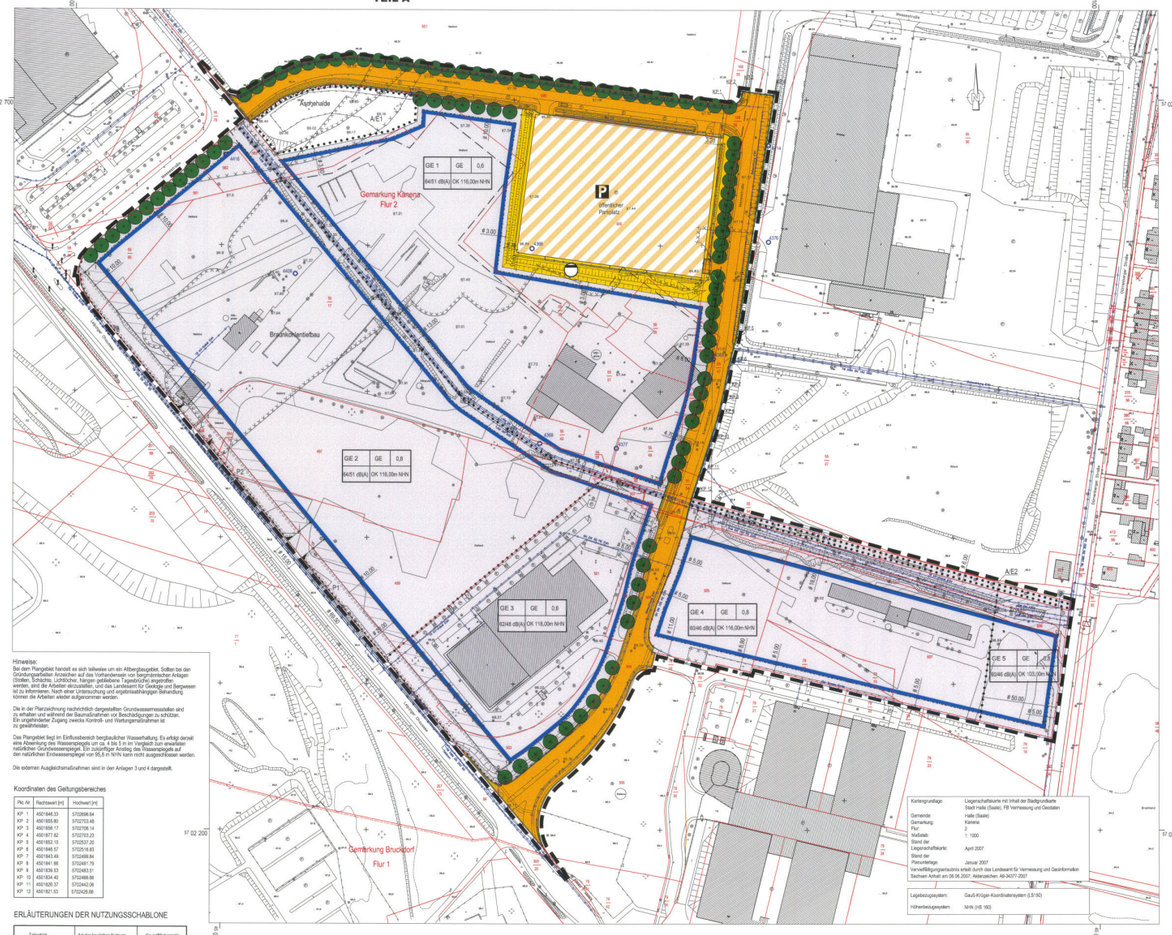

Hinweise:
Bei dem Plangebiet handelt es sich teilweise um ein Altbergbaugebiet. Sollten bei den Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Stollen, Schächte, Pingen) oder Bergbaubedingte Erdfallgefahr festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen, und das Landesamt für Geologie und Bergwesen ist zu informieren. Nach einer Untersuchung und ergebnisabhängiger Behandlung können die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

Die in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Grundwassermessstellen sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Ein ungehinderter Zugang zwecks Kontroll- und Wartungsmaßnahmen ist zu gewährleisten.

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich bergbaulicher Wasserhaltung. Es erfolgt derzeit eine Absenkung des Wasserspiegels um ca. 4 bis 5 m im Vergleich zum ursprünglichen natürlichen Grundwasserniveau. Im zukünftigen Anstieg des Wasserspiegels wird der natürliche Endwasserspiegel von 95,0 m NHN kaum nicht ausgeschlossen werden.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind in der Anlagen 3 und 4 dargestellt.

Koordinaten des Geltungsbereiches

Pkt. Nr.	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
KP 1	4501944.33	5732666.64
KP 2	4501955.80	5732703.48
KP 3	4501956.17	5732706.14
KP 4	4501977.62	5732773.23
KP 5	4501952.10	5732537.20
KP 6	4501945.57	5732516.83
KP 7	4501943.49	5732499.84
KP 8	4501941.88	5732491.79
KP 9	4501939.33	5732483.51
KP 10	4501934.40	5732468.86
KP 11	4501926.37	5732442.06
KP 12	4501921.03	5732426.86

ERLÄUTERUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE

Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung (s. textliche Festsetzung 1.0)	Grundflächenzahl
Nächstbezogener immissionswirksamer Schallleistungspegel (s. textliche Festsetzung 1.8)	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß (s. textliche Festsetzung 2.2)	

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 9 sowie § 8 BauNVO)

1.1 Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten sind nicht zulässig:
- Reformwaren
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Parfümeriewaren, Kosmetika, Apothekenwaren, Sanitätswaren
- Blumen, zoologischer Bedarf
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Spielwaren, Bastelartikel
- Oberbekleidung, Wäsche, Kinderwaren, Wolle, Kurzwaren, Herrenbetten, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme, Orthopädiewaren
- Sportbekleidung und -schuhe, Sportartikel (außer Sportgroßgeräte)
- Kleingeräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik
- Musikalien, Ton- und Bildträger
- Computer, Bürorganisationsmittel, Büro- und Kommunikationstechnik (überwiegend auf Privathaushalte ausgerichtet)
- Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör
- Nähmaschinen und Zubehör
- Hausrathaarwaren, Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren, Antiquitäten
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgerätekustik
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Sonderposten/Restposten

Die vorstehende Zulässigkeitsbeschränkung gilt nicht für Verkaufsstätten von Betrieben für den Verkauf an letzte Verbraucher, soweit diese in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung bzw. Weiterverarbeitung von Produkten oder am Standort angeschlossenen Dienstleistungen stehen und die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen der Produktions- und Dienstleistungsflächen des jeweiligen Betriebes deutlich unterschreitet.

1.2 Im Teilgebiet GE 3 ist zusätzlich gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 10 BauNVO auch ein Gartenfachmarkt von insgesamt maximal 6.150 m² Überdachter und nicht überdachter Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig

1.3 In allen GE-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO i. V. § 9 Abs. Nr. 24 BauGB auf den einzelnen Teilflächen nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten, der in der für das jeweilige Teilgebiet, zu dem die Teilfläche gehört, jeweils aufgeführten Nutzungsschablone angegeben ist, wobei der Wert vor dem Querstrich für die Tagzeit, der Wert nach dem Querstrich der Wert für die Nachtzeit ist. Die Dauer von Tag- und Nachtzeit richtet sich nach DIN 18005-1 in der jeweils gültigen Fassung.

Dabei berechnen sich die zulässigen Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten mit ihrem jeweiligen Immissionswerten entsprechend DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren" vom Oktober 1999. Zur Ermittlung der Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts wird das in Kapitel 7.3.2 dargestellte alternative Verfahren herangezogen. Die Schallquellen sind mit einer Höhe von1,5 m über Gelände und einer Mittenfrequenz von 500 Hz zu berücksichtigen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Im gesamten Plangebiet darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Werbeanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

nicht überschritten werden.

2.2 In allen Teilgebieten mit festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen und sonstige technische Anlagen von dieser Festsetzung ausgenommen.

2.3 Die im Teilgebiet 2 festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für Aufschüttungen, diese sind nur bis zu einer maximalen Oberkante von 106 m ü. HNH zulässig.

3.0 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)

3.1 Im Plangebiet sind außprod § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstückseinfriedungen, Werbeanlagen sowie Hinweisschilder. Des Weiteren sind innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Flächen a-b-c-d-a, e-f-g-h-e und i-j-k-l-i Stellplätze zulässig.

4.0 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Einfriedungen müssen von der äußeren Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 0,80 m einhalten.

In den an der Leipziger Chaussee gekennzeichneten Einfahrtsbereichen ist jeweils eine Zufahrt zulässig.

5.0 Zuordnung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen

Den öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenflächen einschl. Nebenanlage und Parkplatz) auf denen ein Eingriff in Natur und Landschaft zulässig wird, werden außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 55/56, 55/47, 55/78, 55/81 und 168/55 (Gemarkung Kanena, Flur 2) die folgenden Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

5.1. Auf insgesamt 3.390 m² sind Bäume und Sträucher in einer mittleren Pflanzdichte von 1 Strauch je m² sowie 1 Baum je 50 m² auf folgenden Flächen zu pflanzen: zwischen dem Park&Ride-Parkplatz und den Anlagen der DB AG (2.540 m² auf Flurstück 55/47, Gemarkung Kanena, Flur 2), zwischen dem Park&Ride-Parkplatz und der Dürrenberger Straße (460 m² auf Flurstück 55/56, Gemarkung Kanena, Flur 2) sowie westlich den Park&Ride-Parkplatzes (390 m² auf Flurstück 55/47 Gemarkung Kanena, Flur 2).

Artenauswahl:

Solitärgehölze
- Acer campestre
- Carpinus betulus in Sorten
- Fraxinus excelsior in Sorten
- Prunus avium
- Sorbus in Arten und Sorten
- Feld-Ahorn
- Hainbuche
- Gemeine Esche
- Vogel-Kirsche
- Eberesschen

Pflanzqualität: Solit. 3xv, mB., Höhe 150-200 cm

Sträucher
- Amelanchier ovalis
- Berberis vulgaris
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus monogyna
- Lonicera xylosteum
- Rosa arvensis
- Rosa canina
- Gemeine Felsenbirne
- Gemeine Berberitze
- Roter Hartriegel
- Gemeine Haselnuß
- Eingriffliger Weißdorn
- Rote Heckenkirsche
- Kriechende Rose (Feldrose)
- Hunds-Rose

Pflanzqualität: v. Str., Höhe 60-100 cm

5.2 Im Pflanzabstand von 10 m sind straßenbegleitend Bäume auf folgenden Flächen zu pflanzen: östlich der Aken/estraße (Flurstück 55/47, Gemarkung Kanena, Flur 2), östlich der Messeestraße zwischen Aken/estraße und Kreuzung westlicher Messestraße (Flurstück 55/47 Gemarkung Kanena, Flur 2), beidseits der Messestraße zwischen Kreuzung westlicher Messestraße und Dürrenberger Straße (Flurstücke 55/47, 168/55, 55/56 Gemarkung Kanena, Flur 2), nördlich der Straße Deutsche Grube zwischen Messestraße und Zufahrt der Fa. Schenkung (Flurstücke 55/78, 55/81 Gemarkung Kanena, Flur 2). Zusätzlich sind auf dem Park&Ride-Parkplatz (Flurstücke 55/56, 55/47 Gemarkung Kanena, Flur 2) auf den vorhandenen Pflanzflächen Bäume zu pflanzen

Artenauswahl
- Acer platanoides — Spitz-Ahorn
- Tilia tomentosa — Silber-Linde
- Quercus petraea — Trauben-Eiche

Pflanzqualität: H., mB., StU > 16 - 18 cm.

Die Fläche unter den Bäumen ist als Rasenfläche anzulegen.

6.0 Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

6.1 Pflanzgebote P1 und P2
Auf den in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a festgesetzten Flächen P1 und P2 zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgt die Anpflanzung einer Baumreihe im Abstand von 2 m von der nordöstlichen Begrenzung der Fläche und mit einem Pflanzabstand von 10 m zwischen den Bäumen. Die Fläche ist mit Rasen zu begrünen. In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Einfahrtsbereich darf das Pflanzgebot P2 in einer Breite von max. 15 m unterbrochen werden.

Artenauswahl:
- Tilia tomentosa — Silber-Linde

Pflanzqualität: Sol. 3xv, mB., Höhe 150-200 cm

6.2 Straßenbegleitende Baumpflanzungen
Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Messeestraße und der Aken/estraße sind mit wie folgt auszuführen:
Artenauswahl
- Acer platanoides — Spitz-Ahorn
- Tilia tomentosa — Silber-Linde
- Quercus petraea — Trauben-Eiche

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, StU 16-18

Geringfügige Abweichungen bis zu 2 m von den eingetragenen Standorten können in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungsverlegung) als Ausnahme zugelassen werden.

6.3 Fläche zur Anpflanzung und Erhaltung (AE1)
Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b festgesetzte Fläche AE1 ist mit ihren Gehölzbeständen zu pflegen und zu erhalten. In den Randbereichen außerhalb der vorhandenen Einfriedung sind ergänzende Pflanzungen vorzunehmen.

Artenauswahl:
- Acer campestre — Feld-Ahorn
- Alnus glutinosa — Schwarzerle
- Hippophaes rhamnoides — Sanddorn
- Populus tremula — Zitterpappel
- Rosa canina — Hundsrose
- Rosa pimpinellifolia — Bibernell-Rose
- Rosa rubiginosa — Wein-Rose

Pflanzqualität: Heister, 2xv., Höhe mind. 100-150 cm (Bäume); v.Str. Höhe 60-100 cm (Sträucher)
Pflanzraster: 1,50 m x 1,50 m

6.4 Fläche zur Anpflanzung und Erhaltung (AE 2)
Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b festgesetzte Fläche AE2 ist als Feldhecke anzulegen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Artenauswahl, Pflanzqualität und Pflanzraster: siehe 5.1

6.5 Begrünung von Stellplätzen
Innerhalb der Gewerbegebiete ist je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ein Laubbaum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Die Baumscheiben sind als offene Vegetationsflächen mindestens 6,0 m² groß und mindestens 2,0 m breit anzulegen und sind vor Überfahren zu schützen.

Pflanzqualität: H. 3xv, StU mind. 16-18 cm

6.6 Bindungen für Bepflanzungen in den Gewerbegebieten
Bei einer GRZ von 0,8 bzw. 0,8 sind pro angefangene 750 m² bzw. 1.500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortheimischer Laubbaum und 50 m² Strauchfläche zu pflanzen. Die nach Festsetzung 6.5 auf den Stellplätzen zu pflanzenden Bäume sind dabei anzurechnen.
Artenauswahl:
- Acer campestre — Feldahorn
- Carpinus betulus — Hainbuche
- Quercus petraea — Traubeneiche
- Tilia cordata — Winterlinde
- Cornus mas — Kornelkirsche
- Cornus sanguinea — Roter Hartriegel
- Corylus avellana — Haselnuß
- Ligustrum vulgare — Gemeiner Liguster
- Lonicera xylosteum — Gemeine Heckenkirsche
- Prunus padus — Traubenkirsche
- Prunus spinosa — Schlehe
- Rhamnus catharticus — Purgier-Kreuzdorn
- Rosa canina — Hundsrose
- Salix caprea — Sal-Weide
- Viburnum opulus — Schneeball

Pflanzqualität: Heister, 2xv., Höhe mind. 100-150 cm (Bäume); v. Str. Höhe 60-100 cm (Sträucher)

6.7 Erhaltung von Bepflanzungen
Alle festgesetzten Gehölzbestände sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgängigkeit sind die Gehölzbestände in räumlichem Bezug zum bisherigen Wuchsstandort unter Berücksichtigung bestehender Kronenräume, Abstände zu Gebäuden, Wegen und Leitungen durch standortheimische Arten zu ersetzen.

SATZUNG DER STADT HALLE (SAALE)

zum Bebauungsplan Nr. 57, Gewerbegebiet Bruckdorf "An der B6"

PRÄAMBEL
Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom **17.07.2007** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 57, Gewerbegebiet Bruckdorf "An der B6" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) neugefasst durch die Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 686)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt
(UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert am 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454)

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
(GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128)

Gesetz über die Baunutzung des Landes Sachsen-Anhalt
(BauG LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz
(Bodenschutz-AusführungsgesetzSachsen-Anhalt - BoSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA 2002 S. 214)

Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(FFOG LSA) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 4769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Landeswaldgesetz
(LandeswaldG) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert am 06. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 730)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 20.11.1996 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst und ist Amtsblatt der Stadt Halle Nr. 25 am **13.12.1996** ortsüblich bekannt gemacht. Am **12.09.2006** ist der Stadtrat die Änderung des Geltungsbereiches das in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes beschlossen.

Halle, den **03.06.2009**
i.V. Wolfin
Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB hat stattgefunden. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde vom 15.01.2007 bis vom 02.06.2007 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Halle, Hereering 10 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann schriftlich und zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.01.2007 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 13 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Halle, den **09.06.2009**
i.V. Wolfin
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.04.2007 unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und erforderlichen Detailuntersuchungen der Umweltprüfung aufgefordert.

Halle, den **02.06.2009**
i.V. Wolfin
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am **07.06.2007** den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom **07.06.2007** zur Offenlegung bestimmt.

Halle, den **02.06.2009**
i.V. Wolfin
Oberbürgermeister

Die beröffnen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **25.06.2007** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Mit gleichem Schreiben wurden sie über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt.

Halle, den **02.06.2009**
i.V. Wolfin
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom **09.01.2008** bis zum **08.02.2008** während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Halle, Hereering 10 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **02.01.2008** im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr **12** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Halle, den **03.06.2009**
i.V. Wolfin
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am **07.05.2009** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den **03.06.2009**
i.V. Wolfin
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **21.05.2009** von Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom **21.05.2009** gebilligt.

Halle, den **03.06.2009**
i.V. Wolfin
Oberbürgermeister

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den **03.06.2009**
i.V. Wolfin
Oberbürgermeister

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den **02.06.2009**
i.V. Wolfin
Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage entspricht den Anforderungen der Katasterkarte und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der dargestellten Grenzen und Bezeichnungen katastermäßig richtig. Die Übertragbarkeit der Grenzen in Verbindung mit der Ortslage ist einwandfrei möglich.

Halle, den **08.01.2009**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **06.06.2009** im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. **13** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39-44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am **06.06.2009** in Kraft getreten.

Halle, den **13.06.2009**
i.V. Wolfin
Oberbürgermeister

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 57

Gewerbegebiet Bruckdorf "An der B6"

Planungsbüro	Aceriplan Planungsgesellschaft mbH Seebener Straße 22 06114 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	01. Dezember 2008
Gemarkung	Kanena
Flur	2
Maßstab	1 :1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

N:\Projekte\04001 B-Plan 57_Bruckdorf\CAD\B-Plan_Planfassung_Satzungsbeschluss.dwg